

Verbraucherzentrale Hamburg · Kirchenallee 22 · 20099 Hamburg

**Deutscher Bundestag
Finanzausschuss**

Kirchenallee 22
20099 Hamburg

Tel. (040) 248 32-0
Fax (040) 248 32-290
info@vzh.de
www.vzh.de

Telefonische Beratung

Verbraucherrecht 09001 77 54 41*
Geld 09001 77 54 42*
Produkte 09001 77 54 43*
Patientenschutz (040) 248 32-230
Ernährung (040) 248 32-240
Energiesparen (040) 248 32-250
Umwelt (040) 248 32-260
Rundfunkgeb. (040) 248 32-270
*1,50 €/Min. aus dem dt. Festnetz,
mobil evtl. mehr

Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
Ga/GS	040/24832-126	schmitz@vzh.de	29.11.2010

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Anleger-/Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen

Kleiner Fall aus der Praxis:

Jahre- wenn nicht jahrzehntelang hat in Hamburg die Fa. Mars 1000 (Name geändert) Versicherungen, Gesellschaftsbeteiligungen, Wohnungen zum Steuernsparen und Beteiligungen an geschlossenen Fonds an unerfahrene Kleinanleger verkauft.

Zuletzt wurden u.a. die DBVI (Deutsche-Beamten-Vorsorge-Immobilien) Fonds des Initiators T., kreditfinanziert über die inzwischen insolvente Privatbank Reithinger des Herrn T. als angeblich zur Altersvorsorge geeignet, vermittelt. Die Anlagesummen bewegten sich durchschnittlich um etwa € 20.000,--. Da seit Jahren keine Ausschüttungen fließen, müssen die Anleger die Kredite aus eigenen Mitteln bedienen. Nach den Angaben in der Beratung, die vielfach bei den Kunden zuhause stattfanden, sollten die monatlich anfallenden Kreditkosten durch die Ausschüttungen gedeckt werden und sollte die Kredittilgung am Ende der Laufzeit des Fonds durch dessen Auszahlung erfolgen.

Die Fonds befinden sich nicht zuletzt deswegen in Schieflage, weil sie ihre Liquidität in Inhaberschuldverschreibungen der inzwischen insolventen Privatbank Reithinger investiert haben. I.Ü. wurden erhebliche sog. Weichkosten berechnet, die also nicht zur Investition zur Verfügung standen und die über Funktionsträgerverträge an diverse Gesellschaften des Initiators T. flossen.

Da die – grds. über die Regeln des verbundenen Geschäfts in Frage kommende - Inanspruchnahme der finanzierenden Bank vorliegend ausscheidet, wurde nun der hinter der Vermittlungsfirma stehende Einzelkaufmann wegen Verletzung des Beratungsvertrages gerichtlich auf Schadensersatz in An-

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Kto 84 35 100
IBAN DE47251205100008435100
BIC BFSWDE33HAN

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto. 1237/120603
IBAN De36200505501237120603
BIC HASPDEHHXXX

spruch genommen. Inzwischen gibt es nach jahrelanger Prozessdauer positive Urteile der ersten und ein Urteil auch des OLG als Berufungsinstanz. Nun beantragt der in Anspruch genommene Vermittler Prozesskostenhilfe für die Berufung bzw. die Revision. Er hat nämlich inzwischen die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung besteht nicht.

Die Geschädigten haben also keine Chance, noch Ersatz zu erlangen und bleiben – soweit sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, auch noch auf ihren Prozesskosten sitzen.

Der Insolvenzverwalter der Privatbank Reithinger nimmt sie auf Darlehensrückzahlung in Anspruch.

Auf dem Hintergrund dieser durchaus exemplarischen Problematik ist an dem geplanten Gesetz zu kritisieren:

Der **Graue Kapitalmarkt** bleibt weiter außen vor, obwohl hier besonders hohe Schäden verursacht werden (vgl. „Göttlinger Gruppe“ etc.). Es bedarf hier einer wirksamen Aufsicht sowohl der Vermittler als auch der vermittelten Produkte.

Dies kann angesichts der Komplexität der Materie, der bundesweiten Vernetzung der Vermittler, Beteiligung von Banken und der ebenfalls bundesweiten Verbreitung der vermittelten Produkte nicht von den Gewerbeämtern geleistet werden. Diese sind damit hoffnungslos überfordert.

Es sollte bei der BaFin eine dem Verbraucherschutz verpflichtete Institution angesiedelt werden, der die Verbraucherzentralen Verbraucher schädigende Sachverhalte anzeigen können und die verpflichtet ist, diesen Anzeigen nachzugehen und die Öffentlichkeit über ihre Erkenntnisse zu informieren (sog. Finanzwächter, dazu noch unten).

Die nicht bankgebundenen Anlageberater und -vermittler sind unter Aufsicht zu stellen. Bislang kann sich jeder als „Finanzoptimierer“ bezeichnen unabhängig von jeglicher Qualifizierung.

Die Finanzdienstleister müssen ihre Qualifikation nachweisen. Sie sind hinsichtlich ihrer Sachkunde und ihrer Zuverlässigkeit zu überwachen und sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

Demgegenüber halten wir die Registrierung und Überprüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit der Angestellten von Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen für entbehrlich. Diese verfügen in der Regel über eine Banklehre und es sollte bei der Überwachung der Institutionen verbleiben, für die sie tätig sind.

Die Produkte des grauen Kapitalmarkts müssen der Geltung des WpHG unterstellt werden.

Die Aufsicht ist bei der BaFin anzusiedeln, deren Kompetenz durch die Expertise von Wirtschaftsprüfern verstärkt werden sollte, damit auch die Fondskonstruktionen als solche und die Emissionsprospekte nicht nur formal sondern auch inhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit ihrer Renditeprognosen, überwacht werden können.

Hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit sind darüber hinaus die Initiatoren, Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleure von geschlossenen Fonds und Unternehmensbeteiligungen zu überwachen.

Persönliche und kapitalmäßige Verflechtungen sind aufzudecken und öffentlich zu machen.

Der Stellungnahme des Bundesrates ist beizupflichten.

Der oben beschriebene Fall zeigt, wie wichtig die Überwachung der Privatbank Reithinger durch die BaFin war, die zur Schließung der Bank führte als das Firmengeflecht des Herrn T. für die BaFin zu undurchsichtig wurde und die Gefahr bestand, dass Gelder unkontrolliert abgezogen wurden. Hätte es diese Überwachung nicht gegeben, hätte das Verbraucher schädigende Modell wohl noch geraume Zeit fortgeführt werden können.

Die Fonds des Herrn T. unterlagen demgegenüber nicht der Überwachung durch die BaFin. Sie werden wohl noch eine gewisse Zeit weiter dahin vegetieren, bevor sie endgültig zusammen brechen.

Die Anleger haben nicht geahnt, dass sie eine Gesellschaftsbeteiligung eingegangen sind und verstehen bis heute nicht, was das bedeutet.

Sie sind vollständig überfordert mit der Beurteilung der eingegangenen Investition. Ihnen wurde die Anlage als wertbeständig angepriesen, weil die Investition in Immobilien erfolgt. Sie wurden mit dem Erhalt von Steuervorteilen gelockt. Angesprochen wurden von den Vermittlern regelmäßig Gering- bis Durchschnittsverdiener, die sich freuten, durch Eintrag eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte „mehr netto vom brutto“ zu haben.

Ihnen wurde zwar häufig der Emissionsprospekt über die Beteiligung zur Verfügung gestellt. Sie fühlen sich von deren Umfang, dem „Fachchinesisch“ und den komplizierten Berechnungen jedoch abgeschreckt.

Es darf jedoch bezweifelt werden, dass hier Produktinformationsblätter weiter geholfen hätten. Es zeigt sich nämlich, dass die Verbraucher auch die Beitrittserklärung regelmäßig nicht – jedenfalls nicht vollständig – gelesen haben. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift unbesehen, dass ihnen der

Emissionsprospekt rechtzeitig ausgehändigt wurde, dass sie über alle Risiken belehrt wurden etc..

Entscheidend ist nämlich im Normalfall bei der Anlageentscheidung nicht die schriftliche Information, sondern dass die Verbraucher ihrem Berater und seiner vermeintlichen Fachkompetenz vertraut haben.

Dieser hat ihnen erklärt, dass die Anlage für die Altersvorsorge perfekt ist, dass sie mehr Zinsen erhalten als auf dem Sparbuch. Er überredet sie, ihre Lebensversicherung und den Bausparvertrag zu kündigen, damit sie ihr Geld bei der empfohlenen Gesellschaft viel rentierlicher anlegen können. Wenn er dann noch erzählt, dass die Beteiligung so gut ist, dass er sie auch seinen Eltern vermittelt hat, die sehr zufrieden damit sind, wird die Unterschrift geleistet, ohne dass noch irgendetwas durchgelesen wird.

Bei den Beweisaufnahmen in den Prozessen kann man feststellen, dass die Vermittler selbst ziemlich ahnungslos waren hinsichtlich der vermittelten Beteiligungen und dass ihnen das Totalverlustrisiko und die Umstände der Kreditfinanzierung häufig selbst nicht bewusst waren. Nach kurzer Verkaufsschulung werden sie „an die Front“ geschickt und aufgefordert, zunächst in ihrem Freundeskreis und in der Verwandtschaft Kunden zu werben.

In den Prozessen gegen den Vermittler sieht man, wie schwierig ist, die Falschberatung zu beweisen, wenn dem Geschädigten keine Zeugen zur Verfügung stehen.

Zwar dürfte auf der Hand liegen, dass derartige kreditfinanzierte Beteiligungen für unerfahrene Kleinanleger, die für die Altersvorsorge Geld ansparen wollen, ungeeignet sind, gleichwohl bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, die Gerichte davon zu überzeugen.

Die Risikohinweise in den schriftlichen Unterlagen wie dem Emissionsprospekt, in Beratungsprotokollen sowie (unzulässige) Tatsachenbestätigungen im Beitrittsformular werden den Geschädigten entgegen gehalten und sie müssen sich fragen lassen, warum sie diese Hinweise nicht zur Kenntnis genommen haben.

Auf der Grundlage dieser Erfahrung sollte man erhebliche Zweifel daran haben, dass weitere schriftliche Informationen, die dem Anleger anlässlich des Beratungsgesprächs ausgehändigt werden, zu einem wirksamen Anlegerschutz führen könnten. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass sie vor Gericht gegen sie verwandt werden.

Werden unerfahrenen Anlegern objektiv ungeeignete Anlagen empfohlen, sollte eine Vermutung dafür sprechen, dass sie falsch beraten wurden. Dann müssten die Berater beweisen, dass sie ordnungsgemäß aufgeklärt haben.

Wer wirksamen Anlegerschutz will, muss den Geschädigten diese Beweiserleichterung einräumen.

Nur wenn die Verstöße gegen die geforderte anleger- und objektgerechte Beratung wirksam geahndet werden und es wirtschaftlich „weh tut“, lernen die Anbieter.

Deshalb: **Erleichterung des Beweises** für den Verbraucher tut not.

Nicht der Anleger muss beweisen, dass er im 4-Augen-Gespräch von seinem Berater über die Funktionsweise und Risiken des Zertifikats nicht aufgeklärt wurde, sondern der Berater muss sich rechtfertigen, warum er einer 83-jährigen Rentnerin ein beim Durchbrechen irgendwelcher Schwellenwerte des DJ Eurostoxx 50 einen Kapitalverlust beschwerendes Zertifikat oder einen geschlossenen Fonds mit 20-jähriger Laufzeit empfohlen hat.

Wenn für gesetzwidriges Verhalten gehaftet werden muss, fördert dieses marktkonformes Verhalten und wirkt im Sinne eines präventiven Verbraucherschutzes (vgl. Ausführungen des vzbv).

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nicht bankgebundene Berater ihre Kunden nicht über die zu verdienenden Provisionen (Kickbacks) aufzuklären haben. Dies sollte vonseiten des Gesetzgebers korrigiert werden. Die Provisionen bei der Vermittlung geschlossener Beteiligungen und von Steuersparimmobilien bewegen sich im zweistelligen Bereich. Die Berater sollten verpflichtet werden, diese ihren Kunden betragsmäßig offen zu legen.

Dies ist eine wichtige Information über die Eigeninteressen des Beraters – weiß der Anleger, dass der Berater 15 % an Provision verdient, ist dies für die Anlageentscheidung überaus relevant, weil er weiß, dass dieser Betrag nicht für die Investition zur Verfügung steht und er durchschaut, warum das eine und nicht ein anderes Produkt empfohlen wird.

Angesichts der exorbitanten Höhe wären dann hoffentlich viele Verbraucher gewarnt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf droht demgegenüber im regulierten Kapitalmarkt zu einer Überregulierung zu führen.

Wie oben bereits angedeutet, verfügen die Mitarbeiter in den Banken in der Regel über eine Banklehre und über ausreichende Sachkunde (mögen sie auch einzelne Zertifikate nicht bis in jede Variante verstanden haben) und Zuverlässigkeit.

Die im Rahmen der Finanzkrise zutage getretenen massenhaften Schadensfälle beruhen weniger auf nicht sachkundigen oder „aus dem Ruder gelaufenen“ einzelnen Mitarbeitern in den Banken als auf den Vertriebsvorgaben innerhalb der Institute.

Es erscheint daher nicht sachgerecht, den Druck auf den einzelnen Berater zu erhöhen, indem er namentlich bei der BaFin registriert und überwacht wird.

Auch den Ansatz, Banken zu verpflichten, Beschwerden über Mitarbeiter an die BaFin weiterzuleiten, der auf der Vorstellung beruht, die Aufsicht könne bei Beschwerdebündelungen einschreiten und Missstände abstellen, halten wir für nicht realistisch.

Die Erfahrungen mit den Lehman-Geschädigten haben uns gelehrt: Regelmäßig treten Falschberatungen erst Jahre nach dem Beratungsgespräch zutage, wenn sich nämlich die Anlage nicht wie erwartet entwickelt oder – wie bei Lehman – das eingesetzte Kapital komplett verloren ist. Je erfolgreicher der Bankmitarbeiter Produkte an die Kunden zu bringen wusste, desto eher ist er bereits befördert und nicht mehr am Schalter tätig. Die Sanktionen der BaFin, den Mitarbeiter zeitweise von der Beratung auszuschließen, würden daher regelmäßig ins Leere laufen.

Wir halten es für sinnvoller, den Verbraucherzentralen die Aufgabe zu übertragen, Beschwerden von Verbrauchern über Missstände zu sammeln, zu strukturieren und an die Aufsicht zu leiten.

Im Fokus stehen sollten die Banken und ihre Vertriebsanreize, denn diese wurden bei den mit Risikopapieren gefüllten Depots, die ab Herbst 2008 gehäuft aufgedeckt wurden, als Ursachen der Fehlberatungen identifiziert.

Wir begrüßen daher, dass durch den neu eingefügten § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 a WpHG die BaFin sicherzustellen soll, dass die Kundeninteressen durch Vertriebsvorgaben nicht beeinträchtigt werden.

Nachdem in Hamburg gerade bei einer Sparkasse die Aufdeckung von Praktiken des Neuromarketing (über die Kunden wurden psychologische Profile angelegt, in denen sie als „Hedonisten“, „Abenteurer“ etc. eingestuft wurden) für Schlagzeilen sorgte, sind hier wirksame Sanktionen erforderlich.

Wir begrüßen den in § 31 WpHG einzufügenden Absatz 4 a, nach dem ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Kunden nur die Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen darf, die nach den eingeholten Informationen für den Kunden geeignet sind.

Allerdings sollte der Verstoß nicht nur bußgeldbewehrt sein sondern es sollte auch klargestellt werden, dass es sich bei den §§ 31 ff. WpHG um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB handelt, damit der Verstoß gegen die dort geregelten Verhaltenspflichten auch zivilrechtlich sanktioniert werden kann.

Wir brauchen Marktwächter, denen wir Verbraucherzentralen missbräuchliche Praktiken melden können und die diesen nachgehen. Hier möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Verbraucherzentrale Bundesverband verweisen.

Wenn dieser Marktwächter massenhaft Verbraucher schädigende Praktiken eines Anbieters beim Verkauf eines Produkts feststellt, muss er diesen zur Rückabwicklung gegenüber den betroffenen Kunden verpflichten können. Es müssen vom Anbieter Rückrufaktionen verlangt und durchgesetzt werden können.

Ein Problem, das dafür ursächlich ist, dass die Beratung der Banken – wie verschiedene Untersuchungen u.a. von Finanztest gezeigt haben – auch „nach Lehman“ nicht besser geworden ist, liegt darin, dass viele Verbraucher, denen die Banken außergerichtlich nicht entgegen kommen, davor zurück schrecken, ihre Ansprüche vor Gericht zu verfolgen. Sie scheuen davor zurück, ihre Bank zu verklagen, einen Anwalt aufzusuchen, sie fürchten hohe Kosten und eine lange Verfahrensdauer.

Damit geht das Kalkül der Anbieter auf, dass sie in den wenigsten Fällen einmal zu Schadensersatzleistungen herangezogen werden.

Würde nun in massenhaften Schadensfällen, denen immergleiche Sachverhalte zugrunde liegen - als Beispiele seien genannt die den AD(alt und doof)-Kunden verkauften Zertifikate oder die Erwerbermodellfälle, bei denen die Banken ihre Kunden über die mitfinanzierten Provisionen von 18,4 % an die immergleichen Kreditvermittler, die sich als Treuhänder ausgegeben haben, über die Höhe erzielbarer Mieten etc. getäuscht haben - der Marktwächter durchsetzen, dass alle diese Geschäfte rückabzuwickeln sind, müsste nicht jeder einzelne Verbraucher durch alle Instanzen klagen. Die Gerichte würden entlastet und die Verbraucher, die im Rahmen der Finanzkrise immer wieder zur Rettung des Finanzsektors zur Kasse gebeten werden, erhielten endlich auch eine Kompensation für den gewaltigen Vertrauensmissbrauch, deren Opfer sie wurden.

Der Vorsitzende des Bankensenats beim Bundesgerichtshof hat auf dem 7. Bankrechtstag soeben berichtet, dass sehr viele bei ihm anhängige Verfahren eine Bausparkasse betreffen, die massenhaft Erwerbermodelle vertrieben hat. Obwohl der Sachverhalt der Anlegertäuschung nach langen Jahren endlich weitgehend aufgeklärt ist, wird der Weg durch die Instanzen von dieser Bausparkasse bis zum bitteren Ende beschritten. Der Vorsitzende will nun an die beklagte Bausparkasse appellieren, den Klägern endlich vernünftige Vergleichsvorschläge zu unterbreiten, damit die Verfahren beendet werden können.

Hier handelt es sich übrigens um einen Sachverhalt, der aufgrund eines von der BaFin in Auftrag gegebenen Gutachtens schon vor Jahren weitgehend

transparent war. Da die BaFin derartige Informationen den Betroffenen jedoch nicht zur Verfügung stellt, haben viele Geschädigte ihre Prozesse verloren und mussten ihr Heil in der Verbraucherinsolvenz suchen.

Diese vergessenen Schrottimmobiliën-Fälle haben bei allen auf Verbraucherseite Beteiligten erhebliche Zweifel an der Funktionsfähigkeit unseres Rechtssystems hinterlassen. Sie harren noch immer der Aufarbeitung.

Produktinformationsblätter (PIB) sind zu begrüßen wenn, sie standardisiert sind und den Anforderungen entsprechen, die der vzbv aufgestellt hat und wenn sie dem Kunden nicht erst im Beratungsgespräch zur Verfügung gestellt werden, sondern generell dazu dienen, Produkte verständlicher zu machen.

Es ist davor zu warnen, dass sie – ebenso wie die Beratungsprotokolle - letztlich von den Anbietern dazu genutzt werden, die Position der Verbraucher zu schwächen, indem ihnen nun im Schadensersatzprozess vorgehalten wird, sie hätten sich ja aus den PIB darüber informieren können, dass dieses Produkt gar nicht zu ihren Bedürfnissen passt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Ausführungen auf S.3.

Beim Umgang der Banken/Anbieter mit Beratungsprotokollen erleben wir, dass Beratungen protokolliert werden, die gar nicht stattgefunden haben, dass Inhalte dokumentiert werden (z.B. Kosten), die nicht besprochen wurden, dass keine oder nur standardisierte Begründungen für die gegebene Produktempfehlung enthalten sind etc..

V.a. verlangen viele Banken, dass die Verbraucher die Protokolle unterschreiben.

Die Protokolle machen die Beratung also nicht unbedingt besser und sie erschweren in manchen Fällen den Verbrauchern die Beweisführung im Schadensersatzprozess.

Gut ist, dass die Beratungsprotokolle zur Verringerung des Telefonverkaufs führen dürften.

Dadurch fühlten sich die Anleger nämlich besonders überrumpelt, wenn sie von ihrer Bank zuhause angerufen wurden und dann nur noch den Kaufauftrag für das Zertifikat nach Ausführung zugeschickt bekamen. Sie wunderten sich regelmäßig, dass sie zur Erteilung des Auftrags gar nicht in die Bank gehen mussten, um etwas zu unterschreiben.

Den Ausführungen zur Ausgestaltung der Protokolle in der Stellungnahme des Bundesrates ist beizupflichten.

In der Beratung haben wir derzeit v.a. zwei Problemfelder:

1. die sanierungsbedürftigen geschlossenen Fonds, die reihenweise die Anleger auffordern, erhaltene Ausschüttungen zurückzuzahlen, weil die Banken drohen, die Kredite zu kündigen, womit der Fonds Pleite wäre. Hintergrund sind häufig Wertverluste der Immobilien in den Fonds, Wechselkursverluste, wenn die Innenfinanzierung in einer anderen Währung (z.B. CHF oder Yen) aufgenommen wurde, Schiffe, die nicht verchartert werden können etc.. Es zeigt sich, dass die Gesellschafter jahrelang in Sicherheit gewiegt wurden, weil ihnen vermeintliche Gewinne ausgeschüttet wurden, obwohl die Ausschüttungen regelmäßig aus der Liquidität entnommen wurden. Nun werden die Gesellschafter gemäß § 172 Abs. 4 HGB auf Rückerstattung der Eigenkapitalrückzahlung in Anspruch genommen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine obigen Ausführungen zur dringend erforderlichen Regulierung des Grauen Kapitalmarkts.

Das zweite Problemfeld sind die geschlossenen bzw. sogar in Abwicklung befindlichen **offenen Immobilienfonds**.

Hier ist zu gewährleisten, dass Kleinanlegern, die bereits über Fondsanteile verfügen, ein erleichterter Zugriff (im Gegensatz zu institutionellen Anlegern) auf ihr Kapital möglich ist, da es sich häufig um Gelder handelt, die verfügbar sein müssen. Sie sollten auch angesichts derzeit ohnehin hinzunehmender Kursverluste von Abschlägen bei der Rückgabe ihrer Anteile verschont bleiben.

Anderes kann für den zukünftigen Erwerb von Anteilen offener Immobilienfonds gelten, um das Problem der Fristeninkongruenz deutlich zu machen.

Eine **Verlängerung der Verjährung** ist geboten, um zu verhindern, dass Ansprüche verjährt sind, bevor der Verbraucher überhaupt realisiert, dass er einen Vermögensschaden erleiden wird.

Dies könnte in der Weise erfolgen, dass beim Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine Ergänzung vorgenommen wird. Der Gläubiger muss nicht nur von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners sondern auch von dem eintretenden Schaden Kenntnis erlangt haben.

Die Sonder-Verjährungsfristen insbesondere hinsichtlich der Prospekthaftung sollten abgeschafft werden.


Gabriele Schmitz
Fachabteilung Geldanlage